

An den Grossen Gemeinderat
zuhanden der Volksabstimmung

Winterthur

Beiträge an die *Musikschule Winterthur*

Antrag:

1. Die *Musikschule Winterthur* wird von der Stadt gemäss kantonaler Musikschulverordnung vom 29. September 1998 anerkannt und ab 1. Januar 2004 mit Beiträgen unterstützt, welche den nach Abzug der maximal möglichen Elternbeiträge (50 % der anrechenbaren Kosten) und des Staatsbeitrages verbleibenden Betriebskostenanteil für die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Winterthur decken.

2. Ab dem Jahr 2004 übernimmt die Stadt Winterthur zudem wiederkehrend die Defizitdeckung für die Musikpädagogischen Sonderleistungen und die Gebäude- und Infrastrukturkosten der *Musikschule Winterthur* bis zum maximalen Betrag von Fr. 500'000.-- pro Jahr.

Weisung:

1. Ausgangslage

Am 17. Mai 1992 wurde vom Volk zugunsten von "Musikschule und Konservatorium Winterthur" (heute: *Musikschule Winterthur*) ein Defizitbeitrag von jährlich Fr. 1'529'200.-- bewilligt und gleichzeitig die Zuständigkeit zur Erhöhung dieses Beitrages ab dem Jahr 1993 dem Grossen Gemeinderat übertragen, welcher die Erhöhung jeweils mit dem Voranschlag zu beschliessen hat. Der Beitrag darf gemäss seinerzeitigem Volksentscheid 20% des vom Kanton Zürich als anrechenbar bezeichneten Nettoaufwandes nicht übersteigen.

Mit dem Fachhochschulgesetz (Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen, 27. September 1998) wurde die Berufsabteilung (das "Konservatorium") inzwischen aber aus der Institution "Musikschule und Konservatorium Winterthur" herausgelöst und neu als Musikhochschule in die kantonale Musikhochschule Winterthur Zürich eingegliedert. Die Finanzierung der Musikhochschule erfolgt heute alleine durch den Kanton. Seit Januar 2000 führen die beiden Institute eine getrennte Rechnung.

Auf den Beginn des Schuljahres 1998/99 hat der Regierungsrat überdies neu die kantonale Musikschulverordnung in Kraft gesetzt. Sie legt heute die kantonalen Beiträge an Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betragsmässig fest und gibt zugleich einen einheitlichen und verbindlichen Rahmen für die Eltern- und Gemeindebeiträge an solche Schulen vor.

Gemäss dieser neuen Verordnung erhält die *Musikschule Winterthur* vom Kanton nur noch eine Subvention von ca. Fr. 80'000.-- pro Jahr. Winterthur seinerseits hat bis heute weiterhin eine städtische Subvention von Fr. 1'576'000.-- an die *Musikschule Winterthur* bezahlt, welche im Sinne der Volksabstimmung von 1992 in etwa den 20% der ehemaligen Gesamtsub-

vention (80 % Kanton, 20 % Stadt) an "Musikschule und Konservatorium Winterthur" entspricht.

Mit der Eingliederung des ehemaligen "Konservatoriums" in die kantonale Musikhochschule Winterthur Zürich und dem Inkrafttreten der kantonalen Musikschulverordnung sind jedoch die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die städtische Beitragsregelung aus dem Jahr 1992 weitgehend dahingefallen. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Winterthur an der *Musikschule Winterthur* muss daher neu geregelt werden.

In Winterthur werden nebst der *Musikschule Winterthur* die Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung und die Musikschule Prova aufgrund der kantonalen Musikschulverordnung sowie die Musikschule WIWA und die Stadtjugendmusik aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 1997 mit jährlichen Beiträgen unterstützt:

Institution	Städtischer Beitrag 2001	Anzahl Winterthurer Kinder + Jugendliche
Musikschule Winterthur	1'576'000.--	791
Jugendmusikschule Winterthur	874'000.--	607
Musikschule Prova	350'000.--	354
Musikschule WIWA	100'000.--	150
Stadtjugendmusik	105'000.--	129

2. Die Musikschule Winterthur

Seit 125 Jahren ist die *Musikschule Winterthur* (der offizielle Name ist wie früher: "Musikschule und Konservatorium Winterthur") das öffentliche Ausbildungsinstitut für den Musikunterricht. Als staatlich anerkanntes Bildungsinstitut erfüllt die *Musikschule* seit vielen Jahren eine wichtige und bedeutende Aufgabe im Bildungswesen der Stadt Winterthur und des Kantons Zürich. Während die Musikhochschule sich der Ausbildung der angehenden Berufsmusikerinnen und -musiker widmet, ist die *Musikschule Winterthur* das Ausbildungsinstitut für Laienmusikerinnen und Laienmusiker.

Die *Musikschule Winterthur* ist eine öffentliche Schule und steht allen Interessierten offen. Die Schülerinnen und Schüler werden ohne Aufnahmeprüfungen o.ä. aufgenommen. Rund 1'800 Schülerinnen und Schüler sind eingeschrieben: Anfängerinnen und Anfänger, Fortgeschrittene, zukünftige Studierende, Kinder ab dem 4. Altersjahr, Jugendliche und Erwachsene bis ins hohe Alter. Sie kommen aus Winterthur, der näheren und weiteren Region und aus den angrenzenden Kantonen. Im Unterricht wird die musikalische Ausbildung von den ersten Schritten über alle Stufen bis zur späteren Könnerschaft vermittelt.

Die *Musikschule Winterthur* unterrichtet auf den meisten gängigen Instrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Einzelunterricht im klassischen Bereich, doch werden abgestimmt auf die Instrumente auch andere Stilbereiche und Unterrichtsformen (Klassenunterricht, Gruppen) einbezogen. Die *Musikschule Winterthur* legt Wert auf hohe Qualität durch die Auswahl der Lehrkräfte und die Gestaltung des Unterrichts.

Besonderheiten der *Musikschule Winterthur*

- **Spezialkurse:**
 - Frühklavier und Frühvioline (für Kinder ab ca. 4 Jahren)
 - Kinderkurse Musik und Theater
 - musicora: Unterricht und Kurse für ältere Menschen
 - Musiktheorie und Analyse
 - Sinfonisches Orchester, Kammerorchester, Big Band und u.a. Ensembles
- **Begabtenförderung und Vorbereitung zur Musikhochschule:**
 - Förderkonzert, Wettbewerb, Vorkurs Musiktheorie, Vorstudium
- **Zusammenarbeit mit der Musikhochschule Winterthur Zürich:**
 - Musikpädagogische Ausbildung zum Lehrdiplom, musikpädagogischer Schwerpunkt
 - Unterricht in den Nebenfächern der Musikhochschule
- **Unterricht für:**
 - Kantonsschulen von Winterthur (Maturität im musischen Profil)
 - Schule Kunst + Sport Zürich (Maturität bei gleichzeitigem Grundstudium)
 - Seminar für Pädagogische Grundausbildung Zürich (neu: PHZH)
 - KME (Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene)
- **Einladungen, Austausch, Kongresse:**
 - diverse internationale Austauschtreffen
 - Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb
 - Ensemble und Big Band an der expo.02
- **Eigene Gebäude und Räume:**
 - Unterrichtszimmer mit Infrastruktur, Konzertsaal, Rhythmiksaal, Bibliothek,
 - Serenadenplatz, Instrumentensammlung

An der *Musikschule Winterthur* werden zur Zeit (Herbstsemester 2002/2003) rund 1'800 Personen unterrichtet:

Fächerbelegung	Einzel	Kurs	Total	%
(ohne Musicora und Vorstudium)				
Winterthurer Jugendliche	497	193	690	38
Winterthurer Erwachsene	184	94	278	15
Winterthurer Kantonsschüler	125	0	125	7
andere Jugendliche	237	75	312	17
andere Erwachsene	151	91	242	13
andere Kantonsschüler	150	0	150	8
Total Belegungen	1'344	453	1'797	100
Aufwandstunden	Einzel	Kurs	Total	%
Winterthurer Jugendliche	340	36	376	37
Winterthurer Erwachsene	110	19	129	13
Winterthurer Kantonsschüler	85	0	85	8
andere Jugendliche	170	10	180	17
andere Erwachsene	90	18	108	10
andere Kantonsschüler	100	0	100	10
Musicora			18	2
Vorstudium			33	3
Klassenstunden			5	
Total Aufwandstunden	895	83	1'034	100

Zukünftige Ausrichtung der *Musikschule Winterthur*

Mittelfristig muss geprüft werden, ob die *Musikschule Winterthur* weiterhin selbständig bleibt und durch die Stadt Winterthur massgeblich mitgetragen wird, oder ob unter Umständen eine Angliederung an die Musikhochschule Winterthur Zürich (Kantonalisierung der *Musikschule Winterthur*) möglich ist. Entscheidend wird sein, ob eine kantonalisierte Musikschule Winterthur weiterhin ihr spezielles Angebot, welches mit den grossen Musikschulen von Basel, Bern, Zürich, Genf vergleichbar ist, in Winterthur anbieten kann und somit den Standort Winterthur der Musikhochschule Winterthur Zürich zu sichern hilft. Eine ähnliche Situation besteht in der Stadt Zürich: Der Entscheid der Stadt Zürich über die weitere Finanzierung der Abteilung der Stiftung Konservatorium Musikschule Zürich, welche in Struktur, Grösse und Aufgabenbereich mit der *Musikschule Winterthur* vergleichbar ist, ist zur Zeit noch hängig.

3. Städtische Beiträge

Gemäss vorliegendem Antrag soll die Stadt die *Musikschule Winterthur* in Zukunft mit zwei unterschiedlichen Beiträgen – einem Betriebskostenbeitrag gemäss kantonaler Musikschulverordnung (Ziffer 1 des Antrags) und einem Defizitbeitrag für Sonderleistungen und Infrastrukturkosten (Ziffer 2) – unterstützen. Beide zusammen treten an die Stelle des bisherigen Defizitbeitrages gemäss Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 und werden 2004 eine Summe von voraussichtlich 1,45 Mio. Franken ausmachen. Gegenüber der bisherigen Subventionsleistung von Fr. 1'576'000.-- resultiert somit eine Einsparung von zirka acht Prozent.

3.1 Beitrag gemäss kantonaler Musikschulverordnung

Gemäss § 273b des kantonalen Unterrichtsgesetzes (LS 410.1) leisten Staat und Gemeinden Beiträge an Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Regierungsrat hat am 29. September 1998, gestützt auf die genannte Bestimmung des Unterrichtsgesetzes, die neue Musikschulverordnung (LS 410.6) in Kraft gesetzt. Die Verordnung regelt die Finanzierung des Unterrichts an Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Sie gilt für Schulen, die eine musikalische Grundausbildung sowie Instrumental- und Ensembleunterricht anbieten, und legt verschiedene Bedingungen auch für die Gewährung von kommunalen Beiträgen fest. Im Wesentlichen bestimmt sie die Höhe der kantonalen Beiträge und legt für die Bemessung der Eltern- und der Gemeindebeiträge einen verbindlichen Rahmen fest (Richtwert: 45-50% Gemeinde, 5% Staat, 45-50% Elternbeiträge).

Ein Anspruch auf Beitragsgewährung besteht gemäss Musikschulverordnung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gemeinde führt die Musikschule oder ist in der Trägerschaft vertreten und übt die Aufsicht über deren Betrieb und Finanzen aus.
- Der Musikunterricht wird von qualifizierten, in der Regel diplomierten Lehrkräften erteilt.
- Die Musikschule steht in musikalischer, pädagogischer und administrativer Hinsicht unter fachkundiger Leitung.
- Die Schülerinnen und Schüler haben freien Zugang zum Musikschulunterricht.
- Die Musikschule legt der Vereinigung der Musikschulen des Kantons Zürich (neu Verband Zürcher Musikschulen VZM) Jahresrechnung und Geschäftsbericht vor.

Die Musikschulverordnung macht die Beitragsgewährung also von verschiedenen qualitativen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen abhängig, die kumulativ erfüllt sein müssen und mehrheitlich von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können. Aus der Bedingung, dass die Gemeinde die Musikschule selber führen oder in deren Trägerschaft vertreten sein muss, ergibt sich aber, dass letztlich doch die Gemeinde selber bestimmen kann, welche Musikschulen nach der Musikschulverordnung unterstützt werden sollen.

Gemäss § 9 der Musikschulverordnung haben die Gemeinden "die nach Abzug der Beiträge des Staates und der Eltern verbleibenden Kosten" zu tragen. Damit wird ein Rahmen abgesteckt, der insoweit fix ist, als die kantonalen Beiträge in § 3 der Verordnung als Schülerpauschalen betragsmässig vorgegeben sind. Sie betragen pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr Fr. 100.-- im Einzelunterricht, Fr. 75.-- im Unterricht zu zweit und Fr. 50.-- im Gruppenunterricht. Hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge lässt die Verordnung dagegen einen gewissen Gestaltungsspielraum offen, indem dieselben gemäss § 8 gesamthaft nicht mehr als 50 % der anrechenbaren Kosten (Betriebskosten ohne Raumkosten) der Musikschule ausmachen dürfen. Die Gemeinde hat also einer anerkannten Musikschule gemäss Musikschulverordnung im Minimum Beiträge zu entrichten, welche deren Betriebskosten abzüglich die staatlichen Schülerpauschalen und abzüglich die maximalen Elternbeiträge decken.

Die *Musikschule Winterthur* erfüllt die qualitativen Kriterien für die Gewährung von Beiträgen gemäss Musikschulverordnung ohne Zweifel. Insbesondere entspricht ihr Leistungsangebot den vom Verband Zürcher Musikschulen VZM festgelegten qualitativen Richtlinien und Anforderungen. Seit 2000 ist die Schule auch Mitglied dieses Verbandes, wie dies die kantonale Musikschulverordnung voraussetzt. Dem Grossen Gemeinderat wird deshalb in Ziffer 1 beantragt, die *Musikschule Winterthur* grundsätzlich als beitragsberechtigzte Schule im Sinne der kantonalen Musikschulverordnung anzuerkennen.

Die Musikschulverordnung lässt, wie ausgeführt, einen gewissen Spielraum für die Höhe der kommunalen Beiträge offen: Die Beiträge der Eltern dürfen gesamthaft 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen (§ 8 Musikschulverordnung), können aber auch tiefer angesetzt werden. Von dieser Möglichkeit, die zu Lasten der Gemeinde ginge, soll jedoch angesichts der Finanzlage der Stadt kein Gebrauch gemacht werden. Die beantragte Beitragsregelung für die *Musikschule Winterthur* geht vielmehr vom maximal möglichen Elternbeitrag von 50% der anrechenbaren Betriebskosten aus. Zudem hält sie ausdrücklich fest, dass die Stadt mit ihren Beiträgen nur denjenigen Anteil der ungedeckten Betriebskosten übernimmt, welcher auf die Schülerinnen und Schüler aus Winterthur entfällt. Der Unterricht für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird somit von der Stadt nicht mitfinanziert. Insgesamt hält sich die beantragte Beitragsregelung somit an das von der kantonalen Musikschulverordnung vorgegebene Minimum, welches auch im Rahmen des Steuerausgleichs berücksichtigt wird (§ 9 Abs. 2 Musikschulverordnung).

Mit dem in Ziffer 1 beantragten Beschluss soll die Beitragsgewährung an die *Musikschule Winterthur* in Anwendung von § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (Erlass von Rechtsverordnungen) – ohne Festlegung eines bestimmten Kreditbetrages – rechtssatzmässig geregelt werden. Durch den generellen Verweis auf die kantonale Musikschulverordnung und die erwähnten Zusatzbedingungen (Elternbeiträge von 50 %; Betriebskostenanteil nur für Schülerinnen und Schüler aus Winterthur) wird in generell-abstrakter Form vorgeschrieben, wie sich der jährlich geschuldete Beitrag der Stadt berechnet. Die effektive Beitragshöhe kann auf dieser Grundlage je nach Entwicklung der Schule und ihrer Betriebskosten von Jahr zu Jahr ändern, bleibt aber stets an den vorgeschriebenen Berechnungsmodus gebunden. Die jährlich zu leistenden Beiträge sind daher als gebundene Ausgaben zu behandeln und entsprechend zu budgetieren. Im Budget 2004 der *Musikschule Winterthur* sind Fr. 953'010.-- als städtischer Beitrag gemäss Musikschulverordnung eingestellt.

3.2 Defizitdeckung für die Musikpädagogischen Sonderleistungen und die Gebäude- und Infrastrukturkosten

Die *Musikschule Winterthur* erbringt verschiedenste Musikschulangebote (siehe "Besonderheiten der *Musikschule Winterthur*"), welche zwar dem Angebot und Bedürfnis einer grossen Schweizer Stadt entsprechen, deren Finanzierung aber nicht in der kantonalen Musikschulverordnung geregelt ist. Diese Leistungen werden im Budget 2004 der *Musikschule Winterthur* unter "Musikpädagogische Sonderleistungen" und "Gebäude / Infrastruktur" separat ausgewiesen. Unter "Musikpädagogische Sonderleistungen" fallen insbesondere die Angebote und Dienstleistungen in den Bereichen Vorstudium, Vorkurs Musiktheorie, Wettbewerb, Instrumentensammlung, Bibliothek, Sinfonieorchester, musicora und musikalische Beratungen.

Der Musikschule Winterthur können – anders als dies die Musikschulverordnung als Normalfall annimmt – keine gemeindeeigenen Schulräume zur Verfügung gestellt werden; die Schule ist daher auf eigene Räumlichkeiten angewiesen, welche sie vom Musikkollegium mieten muss. Die Hochschule für Musik und Theater bezahlt als Mitbenutzerin der Liegenschaften an der Tössertobelstrasse 70% der Gebäude- und Infrastrukturkosten, 30% werden der *Musikschule Winterthur* belastet. Die Infrastrukturkosten übersteigen die Mittel der Musikschule Winterthur bei weitem, eine Verrechnung an die Musizierenden würde das Schulgeld massiv erhöhen und wäre für viele nicht mehr tragbar.

Mit dem in Ziffer 2 beantragten Zusatzbeitrag übernimmt die Stadt Winterthur die Defizitdeckung für die Musikpädagogischen Sonderleistungen und die Gebäude- und Infrastrukturkosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 500'000.- pro Jahr.

4. Übrige Finanzierung

Ausser durch die Beiträge der Stadt finanziert sich die Musikschule Winterthur insbesondere aus folgenden Mitteln:

4.1 Pauschalbeiträge des Kantons (gemäss Musikschulverordnung)

Wie oben erwähnt, leistet der Kanton an die *Musikschule Winterthur* Schülerpauschalen gemäss Musikschulverordnung; diese machen derzeit insgesamt rund Fr. 80'000.- pro Jahr aus.

4.2 Beitrag der Hochschule für Musik und Theater

Die Hochschule für Musik und Theater (HMT) leistete bis anhin einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'000'000.-- an die *Musikschule Winterthur*. Der Beitrag der HMT ist nicht zweckgebunden, dient aber vor allem dazu, dass die HMT eng mit der Musikschule Winterthur zusammenarbeiten kann und somit den Studierenden eine praxisnahe Ausbildung mit Jugendlichen und Erwachsenen ermöglicht. Die HMT legt den Beitrag jährlich neu fest, im Budget 2004 sind provisorisch Fr. 800'000.-- aufgenommen.

4.3 Schulgelder

Die Schulgelder werden auf das Herbstsemester 2003/04 erhöht. Für eine 60-minütige Lektion beträgt das Schulgeld neu pro Semester für

Winterthurer Jugendliche	Fr. 1'185.-- (vorher Fr. 1'100.--)
Auswärtige Jugendliche	Fr. 1'400.-- (vorher Fr. 1'100.--)
Erwachsene	Fr. 1'700.-- (vorher Fr. 1'365.--)

Mit dieser Erhöhung sind die städtischen Vorgaben und die Musikschulverordnung betreffend Kostenbeteiligung der Eltern und der Gemeinde erfüllt. Die Gemeinden der auswärtigen Jugendlichen beteiligen sich ebenfalls an den Kosten gemäss Musikschulverordnung.

Sollte die *Musikschule Winterthur* künftig private Sponsorenbeiträge für den Schulbetrieb erhältlich machen können, wäre es denkbar, dass diese für eine Vergünstigung der Schulgelder

verwendet würden. Auf die Höhe des städtischen Betriebskostenbeitrags hätte dies keine Auswirkung; er berechnet sich in jedem Fall so, dass die Schule 50 % der anrechenbaren Betriebskosten (maximal möglicher Elternbeitrag) von privater Seite (Eltern und/oder Sponsoren) aufbringen muss.

5. Zuständigkeit für die Kreditbewilligung

Der Beitrag der Stadt Winterthur gemäss Musikschulverordnung beläuft sich im Moment auf Fr. 953'010.- pro Jahr (Budget 2004 der Musikschule Winterthur, abhängig von der Anzahl erteilter Lektionen an Winterthurer Jugendliche). Die Defizitdeckung für die Musikpädagogischen Sonderleistungen und die Gebäude- und Infrastrukturkosten beträgt maximal Fr. 500'000.--. Aller Voraussicht nach wird die *Musikschule Winterthur* diesen Beitrag in den nächsten Jahren voll beanspruchen müssen. In Zukunft wird die Stadt Winterthur somit wiederkehrende Beiträge in der Grössenordnung von Fr. 1'450'000.-- pro Jahr an die *Musikschule Winterthur* leisten (bis 2003 jährlich Fr. 1'576'000.--). Gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung unterliegt dieses Geschäft darum der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

Beilagen:

- Broschüre "Die Musikschule Winterthur"
- Rechnung 2001 mit Revisionsbericht
- Budget 2004 mit Kostenstellenrechnung